

Beitragsordnung des IT-Sicherheitsclusters e. V.

Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von den Vorständen des Vereins geändert werden. Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Vorstände kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich wie folgt:

1. Ordentliche Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr von 950.- Euro.
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder entrichten bis zur Vollendung ihres dritten Geschäftsjahres einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr von 300.- Euro.
 - 1.2. Außerordentliche Mitglieder sind gemäß der Vereinssatzung von der Beitragspflicht befreit.
 - 1.3. Anwenderunternehmen sowie Kommunen entrichten einen Grundbeitrag von 400.- Euro.
2. Alle Beiträge werden durch den e. V. erhoben.

§ 3 Fälligkeit

1. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt während des Kalenderjahres mit dem jeweiligen Eintritt fällig.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Rechnungstellung. Die Beiträge sind bis spätestens zwei (2) Wochen nach Rechnungstellung eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von fünf (5) Euro zur Deckung des damit verbundenen Aufwands, bei der zweiten Mahnung zehn (10) Euro erhoben.